

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

A. Problem und Ziel

Die COVID-19-Pandemie stellt eine enorme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft dar. In allen zentralen Politikbereichen hat die Politik in Deutschland dafür zielgerichtete Antworten gefunden. Dies gilt auch für die Steuerpolitik. Hiermit wird die Gefahr eines geringeren Wachstums angegangen. Eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung sind dabei die zentralen Zielsetzungen.

Die Steuerpolitik wird sich konsequent an diesen Zielen orientieren. Besonders betroffene Akteure müssen deshalb unterstützt werden. Dazu tragen die Maßnahmen dieses Gesetzes in einem ersten Schritt bei. Die Liquidität wird verbessert und steuerliche Entlastungen können in Anspruch genommen werden.

B. Lösung

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie werden folgende steuergesetzliche Maßnahmen ergriffen:

- Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.
- Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt.
- Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2

Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	-2 730	-235	-2 495	.	-	-
Bund	-1 437	-121	-1 316	.	-	-
Länder	-1 231	-105	-1 126	.	-	-
Gemeinden	-62	-9	-53	.	-	-

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft. Der Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 11 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung. Durch die Änderungen entsteht in den Ländern ein automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – im Sinne von Preissenkungen –, sind jedoch in Abhängigkeit davon gegeben, ob und inwieweit die Absenkung des Steuersatzes in den Preisen weitergegeben wird.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. Mai 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen
zur Bewältigung der Corona-Krise
(Corona-Steuerhilfegesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen
zur Bewältigung der Corona-Krise
(Corona-Steuerhilfegesetz)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit der Bundestagsdrucksache 19/19150.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) (NKR-Nr. 5274, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Senkung des Umsatzsteuersatzes auf erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen Einmaliger Erfüllungsaufwand: Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse auf Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld Einmaliger Erfüllungsaufwand:	geringfügig rd. 11 Mio. Euro
Verwaltung Bund Erfüllungsaufwand: Länder / Kommunen Einmaliger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen nicht quantifiziert
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Das Ressort hat den mit diesem Gesetzentwurf entstehenden Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifiziert. Der Nationale Normenkontrollrat ist wie bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung auch bei Formulierungshilfen, die im Kabinett behandelt werden, zum gleichen Zeitpunkt wie die Ressorts zu beteiligen. Das federführende Ressort hat den Nationalen Normenkontrollrat bei diesem Regelungsvorhaben nicht zum gleichen Zeitpunkt wie die Ressorts beteiligt, hat jedoch die Beteiligung des Normenkontrollrates nach einem Leitungsgespräch, in dem offensichtliche Missverständnisse ausgeräumt werden konnten, unverzüglich und noch vor der Kabinetttbefassung nachgeholt.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Der Umsatzsteuersatz für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird von 19 Prozent auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent abgesenkt. Diese Maßnahme ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 befristet.
- b) Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb zu Privaten erbracht werden, unterliegen gemäß § 2b UStG der Umsatzsteuer. Nach der früheren Rechtslage unterlagen vermögensverwaltende Tätigkeiten oder sog. Beistandsleistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts nicht der Umsatzbesteuerung. Diese mit dem Jahressteuergesetz 2015¹ eingeführte Rechtsänderung hat nun zur Folge, dass jede wirtschaftliche Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf ihre umsatzsteuerlichen Folgen hin zu überprüfen ist. Aufgrund des damit einhergehenden Aufwandes hatte der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 UStG einen Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020 geschaffen, der es der öffentlichen Hand ermöglichen soll, ihre umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte zu identifizieren und anzupassen. Diese Übergangsregelung wird nun durch § 27 Abs. 22a UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- c) Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 geleistet werden, werden steuerfrei gestellt.
- d) Bei einem Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft können die Bilanzen (Kapitalgesellschaft Übertragungsbilanz und Personengesellschaft Eröffnungsbilanz) auch für einen Stichtag aufgestellt werden, der höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in ein öffentliches Register liegt. Ähnliches gilt auch bei der Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Diese steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden nun vorübergehend von acht Monaten auf zwölf Monate verlängert, wenn die Anmeldung zur Eintragung oder der Abschluss des Einbringungsvertrages im Jahr 2020 erfolgt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf soll nach Aussage des Ressorts nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger führen.

¹ Vgl. Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015, BGBl. 2015 I S. 1834.

Wirtschaft

Zeitlich befristete Absenkung des Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Gastronomieleistungen

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes² gab es 2018 in Deutschland 179.012 Unternehmen im Gastronomiegewerbe. Von denen sind allerdings 29.515 reine Schankbetriebe ohne Speisenangebot nicht von der Senkung des Umsatzsteuersatzes betroffen. Gastronomische Betriebe, die bereits jetzt Außer-Haus-Verkäufe tätigen bzw. im Catering-Bereich tätig sind, haben bereits die entsprechenden ermäßigten Steuersätze für zubereitete Speisen in ihren Kassensystemen hinterlegt. Auch haben viele Betriebe, die bislang keinen Außer-Haus-Verkauf durchgeführt haben, aktuell krisenbedingt auf Außer-Haus-Verkauf umgestellt. Umstellungsaufwand entsteht somit solchen gastronomischen Betrieben, die Speisen anbieten, aber keinen Außer-Haus-Verkauf oder Catering durchführen. Umstellungsaufwand dürfte demzufolge für nicht sehr zahlreiche der rund 150.000 Unternehmen im Gastronomiegewerbe anfallen.

Von den zusätzlich auch von der Regelung profitierenden 3.305 Metzgerei-, 5.652 Bäckerei- und 18.638 Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit entsprechenden Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen werden ebenfalls voraussichtlich keinen Umstellungsaufwand haben, da sie schon jetzt in Bezug auf zubereitete Speisen unterschiedliche Steuersätze anwenden müssen.

Mit der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes wird allerdings im Einzelfall bei Unternehmen ohne Außer-Haus-Verkauf oder Catering zum Zeitpunkt der Absenkung des Steuersatzes zum 1. Juli 2020 und zum Zeitpunkt des Auslaufens der befristeten Regelung zum 30. Juni 2021 Umstellungsaufwand entstehen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften³ hat die Bundesregierung zu der Regelung einer Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen für sehr ähnliche Regelungen den Erfüllungsaufwand quantifiziert. Bei diesen Regelungen handelt es sich zum einen um die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf elektronische Bücher und zum anderen um die Umsatzsteuerbefreiung gemäß §§ 4 und 25 UStG. Bei diesen Vorgaben ist den Unternehmen Umstellungsaufwand auch dadurch entstanden, dass sie in ihrem Kassensystem einen geänderten Umsatzsteuerausweis hinterlegen mussten. Für die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf elektronische Bücher gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG hat die Bundesregierung einen Zeitaufwand für die Wirtschaft von 960 Minuten pro Fall geschätzt. Für Umsätze mit Umsatzsteuerbefreiung gemäß §§ 4 und 25 UStG wurde ein Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall ex ante angenommen. Diese bei diesen Regelungen getroffenen Annahmen geben Anhaltspunkte zu dem mit der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei den betroffenen Unternehmen entstehenden Zeitaufwandes.

Neben dem entstehenden Aufwand für die Umstellung der Kassensysteme wird es auf der anderen Seite aber auch für den Zeitraum der Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auf erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes kommen, da die unterschiedliche Behandlung der Vor-Ort- und der Außer-Haus-

²) Vgl. Statistisches Bundesamt: Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) Steuerpflichtige Unternehmen und deren Lieferungen und Leistungen nach wirtschaftlicher Gliederung, Zeitreihendaten zu den Berichtsjahren 2009 bis 2018, Wiesbaden 2020.

³) Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BR-Drs. 356/19, S. 88 zu E.2002 und E.2003.

Umsätze bei Speisen entfällt. So muss der Verkäufer bei der In-Rechnung-Stellung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nicht mehr in Zweifelsfällen beim Käufer erfragen, ob er die Leistung als Außer-Haus-Leistung in Anspruch nehmen will oder nicht.

Insgesamt wird damit der Erfüllungsaufwand für alle Gastronomiebetriebe durch die befristete Absenkung des Umsatzsteuersatz auf erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gering ausfallen, auch wenn einzelnen Unternehmen nicht unerheblicher Aufwand entstehen kann.

Zeitlich befristete steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bstb. g EStG hat der Arbeitgeber die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen. Mit dieser Tätigkeit entsteht dem Arbeitgeber und damit der Wirtschaft Erfüllungsaufwand.

Die Steuerbefreiung wird durch das voraussichtliche Inkrafttreten dieses Gesetz im Laufe des 2. Quartals 2020 teilweise für rückwirkende Zeiträume eingeführt. Die Steuerfreiheit soll nämlich für Zuschüsse gelten, die für Lohnzahlungszeiträume in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 geleistet werden. Infolge dessen muss der bereits vorgenommene Lohnsteuerabzug, bei dem von einer Steuerpflicht entsprechender Zuschüsse auszugehen war, vom Arbeitgeber grundsätzlich korrigiert werden. Kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr korrigieren, weil das Dienstverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist, muss die Korrektur bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgen. Dieses wird demzufolge weiteren Erfüllungsaufwand verursachen.

Nach der Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 30. April 2020⁴ wurden bis zum 26. April für 10,1 Mio. Menschen Kurzarbeit angemeldet. Nicht jeder Arbeitnehmer wird aber auch tatsächlich kurzarbeiten.

Das Ressort hat den einmaligen Erfüllungsaufwand, der durch die Aufzeichnungspflichten zu den steuerfreien Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld mit rund 11 Mio. Euro angegeben. Welchen Annahmen dieser vom Ressort ermittelte Erfüllungsaufwand allerdings zugrunde liegt, ist nicht ersichtlich.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Der Gesetzentwurf führt nach Angaben des Ressorts zu keiner Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung. Durch die Änderungen entsteht in den Ländern nach Aussagen des Ressorts ein nicht quantifizierter automationstechnischer Umstellungsaufwand.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Das Ressort hat den mit diesem Gesetzentwurf entstehenden Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifiziert.

⁴ Vgl. Tagesschau: Arbeitsmarkt in Corona-Krise So viel Kurzarbeit wie noch nie, www.tagesschau.de/wirtschaft/corona-kurzarbeit-arbeitslosigkeit-101.html, abgerufen am 04. Mai 2020.

Der Nationale Normenkontrollrat ist wie bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung auch bei Formulierungshilfen, die im Kabinett behandelt werden, zum gleichen Zeitpunkt wie die Ressorts zu beteiligen. Das federführende Ressort hat den Nationalen Normenkontrollrat bei diesem Regelungsvorhaben nicht zum gleichen Zeitpunkt wie die Ressorts beteiligt, hat jedoch nach einem Leitungsgespräch die Beteiligung des Normenkontrollrates, in dem offensichtliche Missverständnisse ausgeräumt werden konnten, unverzüglich und noch vor der Kabinettsbefassung nachgeholt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichtersteller

Anlage 3**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 27 Absatz 22a UStG)

Der Bundesrat begrüßt die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG, die ein Anliegen des Bundesrates aufgreift. Er bittet darüber hinaus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit einer dezentralen Erfassung der Umsatzbesteuerung durch einzelne Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften von Bund und Ländern zu ergänzen.

Begründung:

Innerhalb der Gebietskörperschaften Bund und Länder ist aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere der Gewaltenteilung, eine einheitliche Willensbildung nur schwer möglich. Deswegen können im Besteuerungsverfahren in der Regel keine einheitlichen Erklärungen für die gesamte Gebietskörperschaft abgegeben werden.

Mit Anwendung des § 2b UStG werden die bisherigen Anknüpfungspunkte von Bund und Ländern für die Bestimmung des Steuersubjekts und die Durchführung des Besteuerungsverfahrens in Anlehnung an Regelungen des Körperschaftssteuergesetzes obsolet.

Die voraussichtliche Zunahme der umsatzsteuerrechtlich relevanten Sachverhalte machen umfangreiche Organisationsmaßnahmen der Gebietskörperschaften für eine regelkonforme Besteuerung erforderlich. Eine rechtssichere Implementierung dieser Maßnahmen erfordert einen gesetzlich definierten Rahmen für die Delegation der Verantwortlichkeit auf einzelne Organisationseinheiten. Eine zeitnahe gesetzliche Regelung ist dabei unerlässlich, um die erforderlichen Delegationsakte und Investitionen vornehmen zu können.

2. Zu Artikel 2 Nummer 2, Nummer 3 – neu –,

Nummer 4 – neu –, Nummer 5 – neu – (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g,
§ 41 Absatz 1 Satz 4 – neu –,
§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5,
§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 – neu – EStG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. In § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g werden nach den Wörtern „oder Zuschläge“ die Wörter „sowie nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ eingefügt.“

b) Folgende Nummer 3, 4 und 5 sind anzufügen:

- „3. In § 41 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld,“ gestrichen, nach der Angabe „(BGBl. I S. 1045)“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Zuschläge“ werden die Wörter „sowie nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ eingefügt.
4. In § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach den Wörtern „oder Zuschläge“ werden die Wörter „sowie nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ angefügt.

5. In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld,“ gestrichen, nach der Angabe „(BGBI. I S. 1045)“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Zuschläge“ werden die Wörter „oder nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ eingefügt.“

Begründung:

Der ergänzende Verweis auf § 3 Nummer 28a ist zusätzlich in § 41 Absatz 1 Satz 4 aufzunehmen, da die Aufzeichnungen im Lohnkonto Grundlage für die Lohnsteuerbescheinigung sind.

In § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 ist ein zusätzlicher Ausschlussstatbestand für den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich erforderlich, da ein zeitliches Auseinanderfallen zwischen Kurzarbeitergeld (Zahlung in 2020) und einem Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld (z. B. einmaliger Zuschuss 2021 für Lohnzahlungszeiträume 2020) nicht ausgeschlossen werden kann.

Ferner handelt es sich bei den Zahlungen nach § 3 Nummer 28a um Zuschüsse und nicht um Zuschläge, sodass eine jeweils gesonderte Auflistung der Steuerbefreiungsvorschriften des § 3 Nummer 28 und § 3 Nummer 28a aus Gründen der Normenklarheit in den einzelnen Vorschriften geboten ist.

Die Begriffe „Schlechtwettergeld“ und „Winterausfallgeld“ wurden in § 41 Absatz 1 Satz 4 und § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 gestrichen, da die Leistungen nicht mehr gezahlt werden. An ihre Stelle ist das Saison-Kurzarbeitergeld getreten und wird von dem bereits aufgeführten Kurzarbeitergeld mitumfasst.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 27 Absatz 22a UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 2

Zu Artikel 2 Nummer 2, Nummer 3 – neu –,
Nummer 4 – neu –, Nummer 5 – neu – (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g,
§ 41 Absatz 1 Satz 4, § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5,
§ 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

